Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/25 4Ob94/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1992

Norm

UWG §2 D1
UWG §2 D3

Rechtssatz

Das Wort "Webpelz" wird im allgemeinen Sprachgebrauch für gewebte Pelzimitationen, also nicht für ein natürlich gewachsenes Fell, verwendet. Bei Imitationen erwarten die Verbraucher auch nicht, daß sie dem imitierten Produkt stofflich weitgehend entsprechen. Der Wortbestandteil "Pelz" kann daher für sich allein nicht mehr zu der irrigen Vorstellung führen, daß "Webpelze" überwiegend aus tierischen Fellen bestünden. - "Webpelze".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 94/91
  Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 94/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0078250

Dokumentnummer

JJR_19920225_OGH0002_0040OB00094_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at